

Merkblatt zur Antragstellung

Vorbemerkung:

Dieses Merkblatt dient als Unterstützung bei der Antragstellung mit dem Formularsatz zum „Antrag auf eine Genehmigung/Freigabe/Zulassung nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) oder Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)“.

Die Antragsformulare unterliegen einer fortlaufenden Qualitätssicherung. Bitte nutzen Sie deswegen stets die aktuellen Fassungen.

Bitte füllen Sie die Antragsformulare vollständig aus. Falls ein Punkt auf Ihren Fall nicht zutrifft, so schreiben Sie dies in das Formular hinein und begründen Sie, warum der Teil für Sie nicht relevant ist.

Dieses Merkblatt erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit; es soll Sie aber bestmöglich bei der Antragstellung/Mitteilung unterstützen und helfen, Fragen bereits im Vorfeld einer Antragstellung zu klären.

Inhaltsverzeichnis

1. Antragsformular 1 – Allgemeiner Teil	2
2. Antragsformular 2 – Umgangsort	4
3. Antragsformular 3 – Umschlossene radioaktive Stoffe.....	6
4. Antragsformular 4 – offene radioaktive Stoffe.....	7
5. Antragsformular 5 – Medizin	8
6. Antragsformular 6 – Freigabe	10
7. Antragsformular 7 – Ausnahmen.....	11
8. Antragsformular 8 – medizinischer Linearbeschleuniger	12
9. Antragsformular 9 – Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen.....	13
10. Antragsformular 10 – Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe.....	14
11. Antragsformular – Änderungen Strahlenschutzorganisation.....	14
12. Antragsformular – Bestellung Strahlenschutzbeauftragte.....	16

1. Antragsformular 1 – Allgemeiner Teil

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
1		Bitte kreuzen Sie die Art des Antrags und alle zusätzlich beigefügten Formulare an.
2	§ 69 Abs. 1 und 2 StrlSchG	Juristische Person eintragen, falls es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen nicht um eine natürliche Person handelt.
2	Zuverlässigkeit gemäß jeweiliger Voraussetzung der Genehmigung	Wichtig ist, dass hier das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemeint ist. Dieses wird direkt an die Behörde übersandt. Bei der Beantragung achten Sie bitte auf die korrekte Behördenauswahl mit Angabe des Standorts der Behörde (z.B. Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3) und geben Sie einen entsprechenden Verwendungszweck an (z.B. Strahlenschutzverantwortlicher der XY GmbH); sollte bereits kürzlich eine gleichwertige Überprüfung der Zuverlässigkeit durch eine andere Behörde erfolgt sein, so können Sie uns dies mitteilen; dann kann ggf. ein Nachweis darüber ausreichend sein.
3	§ 69 Abs. 2 StrlSchG	Bei juristischen Personen oder teilrechtsfähigen Personengesellschaften: Angabe der zur Vertretung des Strahlenschutzverantwortlichen berechtigten Person (z.B. Präsident, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer). Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen oder sofern das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern besteht: Angabe wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
3	Zuverlässigkeit gemäß jeweiliger Voraussetzung der Genehmigung	Siehe Nummer 2
4	§ 167 BGB i.V. m. § 14 HVwVfG	Die Verantwortung für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten liegt bei der bevollmächtigenden Person (hier die unter Nr. 3 genannte Person, die die Aufgaben des SSV wahrnimmt). Es kann in diesem Formular auch bezüglich des Umfangs der Vollmacht auf eine bereits bestehende separate Vollmacht verwiesen und diese beigefügt werden

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
5	§ 70 StrlSchG	<p>In der Regel sind mindestens zwei Strahlenschutzbeauftragte (SSB) zu bestellen (Vertretung bei Urlaub oder Krankheit), je nach Umfang auch mehr. Dies ist im Zweifelsfall mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Das Führungszeugnis ist entbehrlich, wenn die Zuverlässigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen (siehe Nr. 2 bzw. 3) bereits in einem früheren Genehmigungsverfahren überprüft wurde. In diesem Fall ist der SSV selbst nach § 70 Abs. 3 StrlSchG verpflichtet, nur Personen zu SSB zu bestellen, bei denen keine Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit bestehen. Auch falls in den letzten Jahren bereits in einem anderen Verfahren die Zuverlässigkeit des SSB überprüft wurde, ist ein Führungszeugnis ggf. entbehrlich. Bitte sprechen Sie Ihre zuständige Behörde darauf an.</p>

2. Antragsformular 2 – Umgangsort

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
2.	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchG	Strahlenschutzbauzeichnung gem. DIN 6814 Teil 5 Nr. 11.2.1 einschließlich zugehöriger Berechnungen. Bei Bedarf kann ein Sachverständiger zur Erstellung hinzugezogen werden.
3.	§ 54 StrlSchV	Der Antragsteller hat zur Vorbereitung der Brandbekämpfung mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu planen. Es wird daher empfohlen sich frühzeitig mit der entsprechenden Behörde in Verbindung zu setzen. Sofern der beantragte Umgang mit radioaktiven Stoffen das 10 ⁴ fache der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV übersteigt, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Exemplar des Antrags an die für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Behörde gesendet. Nach Erteilung der Genehmigung wird unabhängig vom beantragten Umfang eine Ausfertigung der Genehmigung an die zuständige Behörde des vorbeugenden Brandschutzes übersandt.
5.1	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchG	Zur Messung von Ortsdosen, Dosisleistungen, Oberflächenkontaminationen, Aktivitäten der Luft usw. müssen unter Berücksichtigung der beantragten Nuklide und dem beantragten Umgang geeignete Messgeräte vorhanden sein.
5.2	§ 64 StrlSchV	Beim Einsatz von Fremdpersonal in Strahlenschutzbereichen wird empfohlen zu prüfen, ob die Fremdfirma eine Genehmigung nach § 25 StrlSchG benötigt.
5.2	§§ 64-66, 71 StrlSchV	Hinweis auf Rechtsgrundlage.
5.4	§ 1 Abs. 18 StrlSchV	Hier ist auf den strahlenschutzrechtlichen Störfallbegriff abzustellen, nicht auf den immissionsschutzrechtlichen.

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
6.	§ 13 Abs. 2 StrlSchG; § 10 StrlSchV; AtDeckV	Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10 ⁶ fache der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV überschreitet, bedarf es einer Deckungsvorsorge (Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen). Einer Deckungsvorsorge bedarf es auch, wenn der Anteil an offenen radioaktiven Stoffen das 10 ⁵ fache der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV überschreitet. Art und Höhe werden von der zuständigen Behörde festgesetzt. Bitte weisen Sie die ggf. erforderliche Deckungsvorsorge (z. B. durch eine Haftpflichtversicherung) nach.

3. Antragsformular 3 – Umschlossene radioaktive Stoffe

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
2.		Zu den beantragten umschlossenen radioaktiven Stoffen (im Folgenden kurz „Strahler“ genannt) sind die in Tabelle 2.1 geforderten Angaben zu machen. Soweit bereits Unterlagen des Herstellers zu den Strahlern vorliegen, <u>sind diese als Anlage beizufügen</u> . Gemäß § 5 Abs. 2 StrlSchV sind die Angaben auch für Strahler mit Aktivitäten unterhalb der Freigrenze nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 der StrlSchV zu machen.
3.		z.B. Angaben über vorgesehene Prüfindervall und ob Dichtheitsprüfungen durch Sachverständige durchgeführt werden.
5.	§ 13 Abs. 4 StrlSchG	Hinweis auf Rechtsgrundlage

4. Antragsformular 4 – offene radioaktive Stoffe

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
		aktuell keine Hinweise erforderlich (März 2025)

5. Antragsformular 5 – Medizin

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
Allg.		Genehmigungen zur Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung werden durch das Bundesamt für Strahlenschutz erteilt. Informationen hierzu finden sich unter www.bfs.de . Bitte beachten Sie Ihre Mitteilungspflicht gegenüber der ärztlichen Stelle bei der Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen.
2.	§ 145 Abs. 1 StrlSchV	Die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen darf nur durch Personen erfolgen, 1. die als Arzt oder Zahnarzt approbiert sind oder denen die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist und die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen (§ 145 Abs.1 Nr. 1 StrlSchV), oder durch Personen, 2. die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist und die nicht die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen, wenn sie auf ihrem speziellen Arbeitsgebiet über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen und unter Aufsicht und Verantwortung einer der unter Nummer 1 genannten Personen tätig sind (§ 145 Abs.1 Nr. 2 StrlSchV).
2.		Honorar-Ärzte bezeichnet nicht unmittelbar beim Betreiber angestellte Ärzte oder Ärztinnen bzw. Belegärzte und Belegärztinnen.
2.		Erforderliche Nachweise sind z.B. - <i>Approbation</i> - <i>Fachkundebescheinigung einschließlich Aktualisierungen</i> - <i>Verträge mit Honorar-Ärzten/Ärztinnen</i>
3.		Erforderliche Nachweise sind z.B. - <i>Fachkundebescheinigung einschließlich Aktualisierungen</i> - <i>Verträge mit externen MPE</i>

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
3.	§ 131 StrlSchV	<p>Bei Behandlungen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung, denen <u>kein individueller Bestrahlungsplan</u> zugrunde liegt (standardisierte Behandlungen) und bei Untersuchungen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein könnte, muss gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3b StrlSchG gewährleistet sein, dass ein Medizinphysik-Experte als weiterer SSB bestellt ist, sofern dies aus organisatorischen oder strahlenschutzfachlichen Gründen geboten ist.</p> <p>Bei Behandlungen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung, denen <u>ein individueller Bestrahlungsplan</u> zugrunde liegt, muss gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3a StrlSchG gewährleistet sein, dass Medizinphysik-Experten in ausreichender Anzahl als weitere Strahlenschutzbeauftragte (SSB) bestellt sind.</p>
4.	§ 145 Abs. 2 StrlSchV	Personen nach „Sonstige (2)“ und „Sonstige (3)“ dürfen nur unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer / eines fachkundigen Ärztin / Arztes tätig werden.
4.		<p>Erforderliche Nachweise sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Fachkundebescheinigung einschließlich Aktualisierungen</i> - <i>Nachweis Berufsausbildung</i>

6. Antragsformular 6 – Freigabe

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
2.		<p>Bei mehreren Nukliden bitte für jedes Nuklid eine Zeile verwenden und die Spalten 3 bis 5 entsprechend ausfüllen.</p> <p>Festlegungen zur Bestimmung der spezifischen Aktivität und der Oberflächenkontamination finden Sie in Anlage 8 StrlSchV.</p>
3.		<p>Für jede freizugebende Masse ist ein separater Nachweis zu führen.</p> <p>Bei der Freigabe von Stoffen zur Beseitigung und von Metallschrott zum Recycling sind die Bestimmungen des § 40 StrlSchV zu beachten.</p> <p>Bei der Freigabe zur Beseitigung von Massen von mehr als 10 Tonnen im Kalenderjahr erfolgt eine gesonderte Abstimmung der zuständigen Behörden zur Gewährleistung des Dosiskriteriums am Standort der Beseitigungsanlage.</p>

7. Antragsformular 7 – Ausnahmen

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
		aktuell keine Hinweise erforderlich (März 2025)

8. Antragsformular 8 – medizinischer Linearbeschleuniger

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
Allg.		<p>Der Umgang mit ggf. erforderlichen Prüfstrahlern ist in diesem Formular nicht berücksichtigt. Diese sind mit einem gesonderten Formular für umschlossene radioaktive Stoffe nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG zu beantragen.</p> <p>Röntgeneinrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Linearbeschleunigers betrieben werden sind gesondert anzeige- oder genehmigungspflichtig.</p>
5.		<p>Raumluftechnische Anlagen sind ab Beschleunigerenergien größer 10 MeV relevant.</p>

9. Antragsformular 9 – Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen

Zuständige Behörde:

Zuständig ist die Behörde, in deren Aufsichtsbezirk sich der Sitz des Strahlenschutzverantwortlichen (Rechtsperson) befindet, der der Genehmigung bedarf.

Fundstellen für die zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen:

- § 25 StrlSchG
- Anlage 2 Teil E StrlSchG
- § 13 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 und 6 Buchstabe a StrlSchG

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
1	§ 25 StrlSchG	Dient im Rahmen der Antragstellung der Prüfung auf Plausibilität, dass die Ausübung von derartigen Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen gerechtfertigt / erforderlich ist.
2	§ 25 StrlSchG	Dient im Rahmen der Antragstellung der Prüfung der nachfolgend gemachten Angaben auf Plausibilität hinsichtlich mindestens erforderlicher Schutzmaßnahmen und in der Anlage mindestens anzutreffender Sachverhalte (beispielsweise wäre in einer Nuklearmedizinischen Praxis zu erwarten, dass offene radioaktive Stoffe vorhanden sind).
3.1	§ 70 Abs. 1 StrlSchG	Dient insbesondere als Anhaltspunkt für die Beurteilung der erforderlichen Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten.
3.2	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG	Angaben zum Erwerb des notwendigen Wissens und der notwendigen Fertigkeiten im Strahlenschutz im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen.
4	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 a StrlSchG	Hinweis auf Rechtsgrundlage
4.1	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 a StrlSchG	Hinweis auf Rechtsgrundlage
4.2	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 a StrlSchG	Hinweis auf Rechtsgrundlage
4.3	§§ 64-66 StrlSchV	Hinweis auf Rechtsgrundlage
4.4	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 a StrlSchG	Hinweis auf Rechtsgrundlage
5	§ 25 Abs. 3 Nr. 2 StrlSchG	Hinweis auf Rechtsgrundlage
6	Anlage 2 Teil E StrlSchG	Hinweis auf Rechtsgrundlage

10. Antragsformular 10 – Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
Allg.		Die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen erfolgt durch das Bundesamt für die Sicherheit der kerntechnischen Entsorgung (§ 23d Abs. 1 Nr. 6 AtG). Die Genehmigung der Beförderung von Großquellen (Aktivität > 1.000 TBq) erfolgt durch das Bundesamt für die Sicherheit der kerntechnischen Entsorgung (§ 186 Abs. 1 StrISchG).
1.	§ 29 Abs. 1 Nr. 5 StrISchG	Hinweis auf Rechtsgrundlage
2.	§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 8 StrISchG	Bei radioaktiven Stoffen in besonderer Form sind die entsprechenden Zertifikate dem Antrag beizufügen. Für Typ B Versandstücke sind dem Antrag die entsprechenden Zulassungsscheine beizufügen. Sollten detaillierte Angaben über die einzelnen zu befördernden Versandstücke nicht möglich sein (z. B. bei Speditionen), sind folgende Eintragungen möglich: Bei „Nuklid“ ist einzutragen, ob es sich um offene (§ 5 Abs. 34 StrISchG) oder umschlossene radioaktive Stoffe (§ 5 Abs. 35 StrISchG) handelt. Unter „Beförderte Aktivitäten“ sind die maximalen Vielfachen der Freigrenzen gem. Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV einzutragen.
3.	vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 5 und 7 StrISchG	Hinweis auf Rechtsgrundlage
4.	vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 9 StrISchG	Hinweis auf Rechtsgrundlage; z. B. gesamtes Bundesgebiet, ausschließlich werktags
5.	vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 6 StrISchG	Erforderlich, wenn Aktivität in Versandstück größer 10 ⁹ fache Freigrenze nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrISchV <u>oder</u> Aktivität in Versandstück größer 10 ¹⁵ Bq Die Höhe der Deckungsvorsorge wird von der Behörde festgesetzt.
6.	vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2,3 und 4 StrISchG	Hinweis auf Rechtsgrundlage

11. Antragsformular – Änderungen Strahlenschutzorganisation

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
SSB	§70 Abs. 4 StrISchG	Jedem SSB sowie dem Betriebsrat/Personalrat ist jeweils eine Abschrift der Mitteilung zu übersenden.
SSBev	§ 167 BGB	Die Bevollmächtigung erfolgt auf Grundlage des § 167 BGB (i. V. m. dem § 14 HVwVfG). Die Verantwortung für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten liegt bei der bevollmächtigenden Person.

12. Antragsformular – Bestellung Strahlenschutzbeauftragte

Ausfüllhinweise (Nummerierung entsprechend des Formulars):

Zu Nr.	Rechtsgrundlage	Hinweise
Allg.	§70 Abs. 4 StrlSchG	Jedem SSB sowie dem Betriebsrat/Personalrat ist jeweils eine Abschrift der Mitteilung zu übersenden.